

ARMUT IM ALTER

Impuls

Wörister, Karl, Arbeiterkammer Wien

A) Mindestsicherung in der Pensionsversicherung über die Ausgleichszulage

RICHTSÄTZE 1995:	
Alleinstehende:	öS 7.710,--
Ehepaare: (=143% des Einzelrichtsatzes)	öS 11.000,--
Erhöhung pro Kind:	öS 821,--
Für Waisen gelten niedrigere Richtsätze.	

Abzüge: 3,5% Krankenversicherungsbeiträge, Steuer nur bei Sonderzahlungen. Die Nettopension mit Ausgleichszulage (Einzelrichtsatz) entspricht etwa dem halben Netto-Durchschnittseinkommen (Unselbständig).

Außerordentliche Anhebung der Richtsätze zwischen 1989 und 1994: Statt der normalen Anpassung von 20% (allgemeine Erhöhung der Pensionen) erfolgte eine Steigerung von 46% (Ehepaarrichtsatz: 45,5%). Die Preise stiegen in diesem Zeitraum um 19%.

Am 1. Juli 1994 bezogen 17% aller PensionistInnen in der Pensionsversicherung eine Ausgleichszulage. Im September 1995 waren in der Pensionsversicherung 274.000 PensionistInnen AusgleichszulagenbezieherInnen. Davon entfielen 110.000 auf Witwen (25% aller Witwenpensionistinnen), 500 auf Witwer (1,5%), 14.000 auf Waisen (28%), 77.000 auf InvaliditätspensionistInnen (19%) und 73.000 auf AlterspensionistInnen (8%).

Von den 150.000 Alters- und InvaliditätspensionistInnen waren 45.000 verheiratet und hatten damit auch eine/n Ehepartner/in zu erhalten (also mit Ehepaarrichtsatz). Rund 7.000 hatten auch noch Kinder zu versorgen. *Daraus ergibt sich, dass rund 330.000 Personen auf eine Mindestsicherung auf dem Niveau der Ausgleichszulage angewiesen sind.* (Daten über Bezieher/innen der analogen „Ergänzungszulage“ in der Beamtenversorgung werden nicht veröffentlicht).

B) Probleme der Mindestsicherung in der Pensionsversicherung

- 1) Es gibt keine Mindestpension.

Dies hat zur Folge, daß viele - zumeist Frauen, teilweise auch jüngere invalide - auf den Unterhalt durch den Partner/die Partnerin angewiesen sind. Nach Berechnungen des BM für Arbeit und Soziales waren es im September 1991 über 100.000 Personen. Rund die Hälfte der neuzugegangenen Eigenpensionen an Frauen liegen - inklusive Ausgleichszulage! - unter dem Niveau des Einzelrichtsatzes für die Ausgleichszulage.

- 2) Ein Teil der Menschen hat im Alter oder bei Invalidität keinen eigenen Pensionsanspruch.

Rund 40% der Frauen ab einem Alter von 60 Jahren haben derzeit keinen eigenen Pensionsanspruch. Von diesen 400.000 Frauen werden ca. 150.000 gänzlich vom Partner erhalten. 250.000 beziehen - nach dem Tod des Partners - ausschließlich eine Witwenpension. Zusammen mit der fehlenden Mindestpension kann festgehalten werden, daß bei rund der Hälfte der ab 60jährigen Frauen die Existenzsicherung im Alter über den Partner garantiert wird.

- 3) Der Ehepaarrichtsatz ist im Vergleich zum Einzelrichtsatz sehr niedrig angesetzt (43% Erhöhung für die Partnerin/den Partner).
- 4) Die vom Gesetzgeber angenommene familiären Unterhaltsverpflichtungen (innerhalb der Familie; bei Geschiedenen) funktionieren häufig nicht bzw. werden als entwürdigend empfunden.

- 5) Selbst kleinste (gemeldete) (Zusatz-)Einkommen werden zu 100% auf die Ausgleichszulage angerechnet.

Diskussion

Durch die Ausgleichszulage wird in Österreich eine größere Armut im Alter bisher verhindert. Der Richtsatz für Alleinstehende (ÖS 7710,-) liegt etwas über der EU-Armutsgrenze (ÖS 6500,-). 17% aller PensionistInnen in der Pensionsversicherung (ca. 274.000) bezogen im September 1995 Ausgleichszulagen. Dieser Prozentsatz entspricht dem in der Schweiz und in Schweden. Die Zahl der älteren Menschen, die von Sozialhilfe leben, wird auf 10.000 bis 20.000 geschätzt, ebenso die Zahl der Menschen, die die Ergänzungszulage aus der Beamtenversorgung erhalten. Hinzu kommen 45.000 verheiratete PartnerInnen von AlterspensionistInnen, die vom Ehepaarrichtsatz von öS 11.000,- des Partners miterhalten werden. D. h. ca. 330.000 ältere Menschen leben von einem monatlichen Einkommen auf dem Niveau der Ausgleichszulage.

Ergänzungen der Arbeitsgruppe

- Altersarmut ist weiblich.
- Bei Pflegebedürftigkeit und ambulanter Versorgung kann es durch die hohen Pflegegebühren dazu kommen, daß Menschen, die etwas mehr als die „Mindestpension“ haben, unter die Armutsgrenze fallen.
- Pflegegeld plus Länderzuschüsse decken nur die Hälfte der Kosten.
- Bleibt das Haushaltseinkommen als Berechnungsgrundlage, müssen viele Frauen auf ambulante Dienste verzichten und selbst pflegen. Nach drei bis fünf Jahren Pflege sind sie meist selbst pflegebedürftig.
- Ein Teilnehmer befürchtet – im Gegensatz zu Mag. Wörister –, daß es durch die Nettoanpassung bei der Richtsaterhöhung längerfristig zu einer Verarmung etlicher PensionistInnen kommen kann (Struktureffekt).
- Die hohen Wohnungskosten werden nicht berücksichtigt!
- Neben der materiellen Armut ist die seelische Armut zu beachten (Stichwort: Einsamkeit).

Forderungen:

- In Zukunft sollte es eine Mindestpension für alle geben (Wörister: zumindest auf dem Niveau des halben Ehepaarrichtsatzes = ÖS 5500,-; G. Gütlbauer, Zentralverband der Pensionisten: zumindest auf dem Niveau des Einzelrichtsatzes = ÖS 7710,-). Damit könnte die Abhängigkeit von Frauen vom Mann beseitigt bzw. der Gang zum Sozialamt erspart werden.
- Bei Scheidung/ Trennung: Anrechnung des in der Ehe (Lebensgemeinschaft) erworbenen Pensionsanspruchs zugunsten des Partners („Splitting“, z.B. 50:50). Es wurde auf verschiedene Varianten hingewiesen, die nicht diskutiert werden konnten.
- Die Grundversorgung bei Pflegebedürftigkeit muß sichergestellt werden, ohne in die Armut zu führen (z.B. bei Zuschußberechnungen nur das Einkommen der Pflegebedürftigen heranziehen, nicht das Haushaltseinkommen).
- Vorsorgemaßnahmen sollten gesetzt werden (z.B. Orte/ Räume, wo man „altem lernen“ kann; verstärkte Diskussion über Gemeinwesenarbeit; die Lebensqualität im Alter soll gefördert werden, z.B. durch Ausgabe von „Bildungsschecks“).